

Anlage 1

Fakultätsspezifische Bestimmungen

Medizinische Fakultät

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2

1. Der Antragsteller muss 6 Originalarbeiten als Erst- oder Seniorautor in Zeitschriften mit "peer review"-Prozess (gelistet im SCI - Science Citation Index- bzw. SSCI -Social Science Citation Index-) nachweisen können, wobei mindestens drei davon englischsprachige Artikel sein müssen. Der Fakultätsrat kann über die Anerkennung geteilter Erst- bzw. Seniorautorenschaften für die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheiden. Die Arbeiten müssen erschienen sein bzw. es muss ein "letter of acceptance" ohne weitere Korrekturaufgaben vorliegen.
2. Der summierte, gewichtete Impactfaktor aller Publikationen, unabhängig von der Stelle in der Reihenfolge der Autorennennung, muss ≥ 10 sein. Für die Bestimmung des Schwellenwertes wird der jeweils aktuell verfügbare Journal Citation Report (JCR) verwendet und die AWMF-Listen der mittleren Impactfaktoren für die Fachkategorien (SCI und SSCI) verwendet.
3. Eine Ausnahmeregelung muss durch den Antragsteller beantragt werden, wobei dies durch äquivalente (Pkt. 1 und 2) bzw. besondere Leistungen zu begründen ist. Der Ausnahmeregelung müssen mindestens 2/3 der gewählten habilitierten Fakultätsratsmitglieder zustimmen.
4. Die Ziffern 1-2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bis zum 01.06.2004 die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen auf Antrag in der bisherigen Form nachgewiesen werden können.

Zu § 10 Abs. 1

Zur Begutachtung der Habilitationsschrift werden drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Medizinischen Fakultät und einer Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein muss.

Zu § 12

Der wissenschaftliche Vortrag mit Colloquium ist öffentlich.